

### Editorial

Während die in der Januar-Ausgabe der PKF Nachrichten vorgestellten Sofortmaßnahmen der neuen Regierung im wesentlichen der Steigerung des Steueraufkommens dienen, sollen nunmehr einige steuerliche Anreize zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung gegeben werden. Den entsprechenden Kabinettsbeschluss finden Sie in unserem Brennpunkt dargestellt.

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet das erbschaftsteuerliche Problem, ob es sich noch lohnt, größere Privatvermögen in Betriebsvermögen umzuwandeln und steuerbegünstigt zu übertragen. Dieses Problem hält die Praxis aufgrund einer laufenden Verfassungsbeschwerde schon seit mehreren Jahren in Atem. Das Verfassungsverfahren könnte jetzt jedoch vom Gesetzgeber kurzfristig „überholt“ werden – lesen Sie mehr hierzu auf Seite 3.

Um verfassungsrechtliche Fragen geht es auch in den Beiträgen für Privatpersonen. Einerseits hat der BFH die Besteuerung der privaten Wertpapier-Spekulationsgeschäfte ab 1999 für verfassungsgemäß erklärt. Andererseits hält er die Begrenzung des Sonderausgabenabzuges für Krankenversicherungsbeiträge für verfassungswidrig.

Es bleibt zu hoffen, dass Verfassungszweifel bei den anstehenden Gesetzesvorhaben bereits im parlamentarischen Verfahren erkannt und vermieden werden.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr PKF Team**

### Themen

#### Brennpunkt

- Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

#### Steuern

##### Allgemeine Steuerfragen

- Erbschaftsteuer und GmbH & Co. KG: Die Zeit wird knapp

##### Steuern im Unternehmen

- Betriebsveräußerung: Nutzung von Freibetrag und Tarifermäßigung
- Änderungen bei steuerlichen Organschaften
- Gewerbesteuer: Vorsicht bei Rahmenkreditverträgen
- „bahn.bonus“ u.a. : Prämienprogramme lohnsteuerpflichtig?
- Mehrtägige Betriebsveranstaltungen
- Vorsteuerabzug für das unternehmerisch genutzte, häusliche Arbeitszimmer

##### Besteuerung der Privatpersonen

- Krankenversicherung: Beschränkter Sonderausgabenabzug verfassungswidrig?
- Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte ab 1999 verfassungsgemäß

#### Rechnungslegung

- Bilanzierung von Gesellschafterdarlehen bei Rangrücktritt
- Pensionsrückstellungen: Bewertung nach „Heubeck 2005 G“ in der Steuer- und Handelsbilanz

#### Recht

- Kapitalerhaltung und Haftungsrisiken bei Cash-Management-Systemen
- Energiepass für Immobilien ab 2006
- Kündigung: Auch bei Versetzungsklausel keine betriebsübergreifende Sozialauswahl

## Brennpunkt: Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Am 18.1.2006 hat das Bundeskabinett dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung zugestimmt. Die wesentlichen Inhalte stellen wir Ihnen kurz vor:

### ■ Verbesserte Abschreibungsbedingungen

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2005 und vor dem 1.1.2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, wird die degressive Abschreibung auf 30 v. H. (höchstens das dreifache der linearen Abschreibung) angehoben.

### ■ Übertragung stiller Reserven jetzt auch bei Veräußerung von Binnenschiffen

Die bei der Veräußerung von Binnenschiffen aufgedeckten stillen Reserven können zukünftig auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden. Dies gilt erstmals für Veräußerungen nach dem 31.12.2005 und letztmals für Veräußerungen vor dem 1.1.2011.

### ■ Neue Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuung

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit ab 1.1.2006 wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr können zwei Drittel der Betreuungskosten (maximal 4.000 €) je Kind berücksichtigt werden. Dies gilt für Doppelverdiener-Ehen und für Alleinerziehende. Alleinverdiener-Ehepaare erhalten die Förderung dagegen nur für drei- bis sechsjährige Kinder.

Auf den Bereich der Überschusseinkünfte sind diese Ausführungen analog zu übertragen. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten **neben** dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzuziehen.

### ■ Steuersparmöglichkeiten bei Pflege-, Betreuungs- sowie Handwerkerleistungen

Die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen hat bisher zu einer Steuerermäßigung in Höhe von 20 v. H. der Aufwendungen, höchstens 600 € pro Jahr geführt. Der Maximalbetrag erhöht sich jetzt auf 1.200 € bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen. Die Leistungen müssen in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der genannten Personen erbracht werden.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wird ein weiterer Ermäßigungsbetrag von 20 v. H., höchstens 600 € der Aufwendungen, eingeführt. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gilt nur für Arbeitskosten (nicht: Materialkosten) und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

Voraussetzung für die Steuerermäßigungen ist - wie bisher -, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen wird.

Eine Inanspruchnahme der oben genannten Steuerermäßigungen kann nebeneinander erfolgen, wobei die mehrfache Förderung derselben Dienstleistung natürlich ausgeschlossen ist. Die maximale Steuerermäßigung beträgt also insgesamt 1.800 €.

Das Gesetz ist erstmals für Zahlungen ab dem 1.1.2006 anzuwenden, soweit die zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sind.

### ■ Umsatzsteuer: Erweiterte Anwendung der Ist-Versteuerung

Die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) wird in den alten Bundesländern von 125.000 € auf 250.000 € angehoben. Für die neuen Bundesländer wird die derzeitige Regelung (Umsatzgrenze 500.000 €) über das Jahr 2006 hinaus bis zum 31.12.2009 verlängert.

**Mehr zum Thema:** Der Gesetzentwurf ist unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abrufbar.



## Steuern

### Allgemeine Steuerfragen

#### ■ Erbschaftsteuer und GmbH & Co KG: Die Zeit wird knapp

**Für wen:** Eigentümer von Kapital- oder Immobilienvermögen, die dieses übertragen wollen und bereit sind, es in eine Personengesellschaft zur Inanspruchnahme erb- und schenkungsteuerlicher Vergünstigungen einzubringen bzw. – sofern dies bereits früher geschehen ist – nun Gesellschaftsanteile übertragen wollen.

**Sachverhalt:** Der Bundesrat hat am 21.12.2005 einen Gesetzentwurf zur „Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen“ beschlossen und an den Bundestag zur weiteren Beratung überwiesen. Ein Artikel dieses sog. „Hessen-Entwurfs“ sieht vor, dass der Betriebsvermögens-Freibetrag von 225.000 € und der zusätzliche Bewertungsabschlag von 35% bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht mehr gewährt werden, wenn das Vermögen nur aufgrund der gewählten Rechtsform (insbesondere GmbH & Co KG) steuerliches Betriebsvermögen ist. Der „Hessen-Entwurf“ trifft also nicht diejenigen GmbH & Co KG, die einen „natürlichen“ Gewerbebetrieb unterhalten (z.B. Produktion, Handel, Dienstleistungen).

Bislang kann Vermögen zur steuerbegünstigten Überleitung in nachfolgende Generationen unter Inkaufnahme von Restriktionen und gewisser einkommensteuerlicher Nachteile in eine „gewerblich geprägte“ GmbH & Co KG eingebracht werden, um dann unter Ausnutzung der o.g. Vergünstigungen Schenkungen aller oder eines Teils der Kommanditanteile vorzunehmen. Bei einem Steuerwert von beispielsweise 3 Mio. € kann auf diese Weise bei Schenkung aller Anteile an ein Kind eine Steuerersparnis in einer Größenordnung von ca. 190 T€ erreicht werden, so dass „nur“ rd. 340 statt 530 T€ Steuern anfallen.

**Empfehlung:** Wer die GmbH & Co KG als „Vehikel“ zur steuergünstigen Übertragung nutzen möchte, sollte diese Gestaltung möglichst bald verwirklichen.

Wenn ab 2007 die „große“ Erbschaftsteuerreform der Bundesregierung verwirklicht sein sollte, wird man möglicherweise erneut umdenken müssen, weil die verbesserte Steuerförderung nach den bisherigen Plänen („Bayern-Entwurf“) auf das „produktive“ Betriebsvermögen begrenzt werden soll. Also kann der Rat bei ohnehin geplanter Übertragung „unproduktiver“ Vermögensteile nur dahin gehen, solche Maßnahmen nun nicht länger aufzuschieben.

## Steuern im Unternehmen

#### ■ Betriebsveräußerung: Nutzung von Freibetrag und Tarifiermäßigung

**Für wen:** Betriebsveräußerer deren Veräußerungsgewinn auch einen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, z.B. einer GmbH, umfasst.

**Sachverhalt:** Der im Rahmen einer Betriebsveräußerung zu versteuernde Veräußerungsgewinn ist oft beträchtlich. Das Gesetz sieht deshalb bei der Veräußerung eines Betriebes steuerliche Vergünstigungen in Form eines Freibetrages und einer Tarifiermäßigung vor. Der Freibetrag in Höhe von 45.000 € und die Tarifiermäßigung werden für den Fall gewährt, dass der Betriebsveräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Der Freibetrag reduziert sich um den Betrag, um den der Gewinn 136.000 € übersteigt.

Zur Gewährung des Freibetrages und der Tarifiermäßigung bei einer Betriebsveräußerung bzw. einer Betriebsaufgabe hat das BMF Stellung genommen. Das BMF legt unter anderem dar, wie mit dem Freibetrag zu verfahren ist, wenn der Veräußerungsgewinn auch dem Halbeinkünfteverfahren unterliegende Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften enthält. Der Freibetrag ist dann nach Auffassung der Finanzverwaltung aufzuteilen; entsprechend den Anteilen der Gewinne, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, und den Anteilen der Gewinne, die im Halbeinkünfteverfahren zu versteuern sind.

**Empfehlung:** Da die Veräußerung eines Betriebs kein alltäglicher Vorgang ist und sorgfältig geplant werden muss, möchten wir Sie bitten, sich mit uns in Verbindung zu setzen, sofern Sie über die Veräußerung oder aber die Aufgabe Ihres Betriebes nachdenken.

**Mehr zum Thema:** Das Schreiben des BMF vom 20.12.2005 (IV B 2 - S-2242 - 18/05) finden Sie unter „www.bundesfinanzministerium.de“.

#### ■ Änderungen bei steuerlichen Organschaften

**Für wen:** Verbundene Unternehmen, bei denen eine Organschaft besteht oder eine solche begründet werden soll.

**Sachverhalt:** Die deutsche Organschaftsbesteuerung hat eine wechselvolle Historie hinter sich. Zuletzt sind im Jahre 2003 wesentliche Gesetzesänderungen erfolgt, zu denen nunmehr das BMF einige Klarstellungen vorgenommen hat.

■ **Beginn und Mindestlaufzeit:** Der Gewinnabführungsvertrag muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, für das erstmals eine Einkommenszurechnung an den Organträger erfolgen soll, in das Handelsregister eingetragen sein. Wenn Vertragsabschluss und Registereintragung in verschiedenen Jahren erfolgen, können sich Probleme bezüglich der 5-jährigen Mindestlaufzeit ergeben. Deshalb sollte im Vertrag formuliert werden, dass die Laufzeit erst im Wirtschaftsjahr der Eintragung beginnt. Dies wird von der Finanzverwaltung ausdrücklich akzeptiert.

■ **Personengesellschaft als Organträger:** Eine Personengesellschaft kann nur noch Organträger sein, wenn sie eine eigene – nicht nur geringfügige – gewerbliche Tätigkeit ausübt. Eine gewerbliche Prägung oder Abfärbung reicht ebenso wenig aus, wie eine bloß geschäftsleitende Holdingfunktion. Daher muss eine Holding mindestens gegenüber einer Konzerngesellschaft entgeltliche Dienstleistungen erbringen (z.B. Buchführung, EDV-Unterstützung) und diese fremdüblich abrechnen, um als Organträger fungieren zu können. Eine eigene gewerbliche Tätigkeit ist lediglich dann entbehrlich, wenn die Personengesellschaft eine Besitzgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ist, da ihr dann die gewerbliche Tätigkeit der Betriebsgesellschaft zugerechnet wird.

**Mehr zum Thema:** Das BMF-Schreiben vom 10.11.2005 sowie einen Kommentar von Oberamtsrat Dötsch finden Sie in DER BETRIEB 2005, Heft 47, S. 2541 ff. bzw. 2547 ff.

## ■ **Gewerbsteuer: Vorsicht bei Rahmenkreditverträgen**

**Für wen:** Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen mit Fremdfinanzierung.

**Sachverhalt:** Zinsen für sog. Dauerschulden (Laufzeit länger als 12 Monate) sind gewerbesteuerlich nur zur Hälfte abziehbar. Die Kontrolle der Dauerschulden ist daher ein beliebtes Betätigungsfeld der Betriebsprüfung. Probleme bereitet in diesem Zusammenhang häufig die Abgrenzung der Dauerschulden von den steuerunschädlichen Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsverkehrs. In einem jetzt vom BFH entschiedenen Streitfall hatte der Steuerpflichtige mit mehreren Banken aufgrund von Rahmenkreditverträgen eine Vielzahl von kurzfristigen Darlehen jeweils nacheinander oder auch nebeneinander ohne zeitliche Unterbrechung aufgenommen. Hierdurch ergaben sich Darlehensschulden mit wechselndem Bestand von mehr als 12 Monaten Laufzeit, die der BFH als Dauerschulden angesehen hat. Der vom Steuerpflichtigen be-

hauptete enge wirtschaftliche Zusammenhang der Kredite mit konkreten Warengeschäften bestand nach Ansicht des Gerichts nicht, da die Kredite weder vertraglich einzelnen Geschäften zugeordnet waren, noch eine Verpflichtung bestand, die Kredite aus den jeweiligen Erlösen zu tilgen. Konsequenz war, dass die Kredite in vollem Umfang – und nicht nur in Höhe des Mindestbetrages – als Dauerschulden eingestuft wurden.

**Empfehlung:** Sofern für einzelne Geschäfte, z.B. auf der Grundlage eines Rahmenkreditvertrages, zeitlich nicht unterbrochene Anschlussfinanzierungen erfolgen, sollte der konkrete Zusammenhang zwischen Geschäft und Finanzierung nachweisbar mit der Bank vereinbart werden.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 31.5.2005 (Az.: I-R-73/03) kann auf der Internetseite des Gerichts ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) eingesehen werden.

## ■ **„bahn.bonus“ u.a. : Prämienprogramme lohnsteuerpflichtig?**

**Für wen:** Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die Prämienprogramme in Anspruch nehmen.

**Sachverhalt:** Verschiedene Dienstleister, z.B. Fluggesellschaften, Bundesbahn, Hotels, Autovermieter, haben Prämienprogramme aufgelegt, mit denen Bonuspunkte für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen vergeben werden. Die Punkte werden einem Konto des Kunden (Arbeitnehmer) gutgeschrieben und können nur für die Bezahlung persönlich in Anspruch genommener Dienstleistungen eingesetzt werden.

Lohnsteuerlich werden diese Bonusprogramme dann interessant, wenn Arbeitnehmer für beruflich bezogene Dienstleistungen Bonuspunkte erhalten und diese Bonuspunkte privat einsetzen; z. B. dann, wenn ein Arbeitnehmer für vom Arbeitgeber gezahlte Dienstreisen per Flugzeug oder Bahn Bonuspunkte erhält und diese Bonuspunkte für eine Urlaubsreise einsetzt. In einem solchen Fall wird der private Verbrauch der beruflich angesammelten Bonuspunkte als lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil angesehen. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, für diesen geldwerten Vorteil die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass solche Sachprämien bis zu einem Höchstbetrag von 1.080 € pro Empfänger und Kalenderjahr steuerfrei sind. Zudem besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung durch die Prämienanbieter. Einige, z.B. die Lufthansa im Rahmen des „miles & more Programms“, machen von der Pauschalbesteuerung Gebrauch, mit der Folge, dass für Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine lohnsteuerpflichtigen Folgen entstehen.



**Empfehlung:** Um eine Lohnsteuerhaftung zu vermeiden, haben die Arbeitgeber die Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass diese die Inanspruchnahme von Bonuspunkten für private Zwecke grundsätzlich angeben müssen. Sollten die Arbeitnehmer ihrer Angabepflicht nicht nachkommen und muss der Arbeitgeber bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von lohnsteuerpflichtigen Sachbezügen ausgehen, so hat der Arbeitgeber die ihm bekannten Tatsachen dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

### ■ **Mehrtägige Betriebsveranstaltungen**

**Für wen:** Arbeitgeber, die mehrtägige Betriebsveranstaltung durchgeführt haben oder noch durchführen werden.

**Sachverhalt:** Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen nicht schon deshalb zu Arbeitslohn führen, weil die Veranstaltung länger als einen Tag dauert. Der BFH vertritt in diesem Urteil die Ansicht, dass solche Veranstaltungen ebenfalls im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen können und deshalb nicht zu Arbeitslohn führen müssen. Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen führen aber nur dann nicht zu Arbeitslohn, wenn die Freigrenze von derzeit 110 € je teilnehmendem Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Anderenfalls sind die Aufwendungen in voller Höhe als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer erheben. Durch die Pauschalierung der Lohnsteuer tritt Sozialversicherungsfreiheit ein.

In einem weiteren aktuellen Urteil zu diesem Thema hat der BFH übrigens seine bisherige Rechtsprechung, nach der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen bei Überschreitung der Freigrenze in vollem Umfang als Arbeitslohn zu qualifizieren sind, erneut bestätigt.

**Mehr zum Thema:** Die Urteile des BFH, jeweils vom 16.11.2005 (Az.:VI-R-151/99 und 151/00), finden Sie unter „www.bundesfinanzhof.de“.

### ■ **Vorsteuerabzug für das unternehmerisch genutzte, häusliche Arbeitszimmer**

**Für wen:** Ehegatten, die als Ehegattengemeinschaft auf einem in ihrem Miteigentum stehenden Grundstück ein Wohngebäude errichten, in dem anschließend ein Ehegatte ein Arbeitszimmer für seine unternehmerische Tätigkeit nutzt.

**Sachverhalt:** Mit Urteil vom 21.4.2005 hatte der Europä-

ische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Unternehmer, der zusammen mit seiner Ehefrau ein Wohnhaus errichtet, für das von ihm unternehmerisch genutzte Arbeitszimmer den vollen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten geltend machen kann. Dies soll regelmäßig auch dann gelten, wenn die Rechnungen für die Bauleistungen nicht auf ihn, sondern auf die Ehegatten lauten. Voraussetzung ist lediglich, dass Missbrauch oder gar Steuerhinterziehung ausgeschlossen werden können. Das Recht auf Vorsteuerabzug ist jedoch auf die Miteigentumsquote beschränkt. Demgemäß können Miteigentümer den Vorsteuerabzug nur noch dann zu 100 % geltend machen, wenn sie als Eigentümergemeinschaft unternehmerisch auftreten (z. B. durch eine steuerpflichtige Vermietung an den Unternehmer-Ehegatten). Der Entscheidung des EuGH hat sich der BFH jetzt angeschlossen.

**Mehr zum Thema:** Das Urteil des BFH vom 6.10.2005 (Az.:V-R-40/01) finden Sie unter „www.bundesfinanzhof.de“. Das Urteil des EuGH (C-25/03) kann unter „www.curia.eu.int/de“ eingesehen werden.

## **Besteuerung der Privatpersonen**

### ■ **Krankenversicherung: Beschränkter Sonderausgabenabzug verfassungswidrig?**

**Für wen:** Steuerpflichtige, deren Krankenversicherungsbeiträge wegen Überschreitung des Höchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen nur teilweise berücksichtigt werden.

**Sachverhalt:** Der BFH hält die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzuges von Krankenversicherungsbeiträgen für verfassungswidrig. Seiner Ansicht nach reichten in 1997 die gesetzlichen Höchstbeträge nicht aus, um Krankenversicherungsschutz in angemessenem Umfang zu erlangen. Aufgrund dessen hat der BFH diese Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt.

Existenznotwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen müssen nach Auffassung des BFH steuerlich verschont werden. Zu diesen existenznotwendigen Aufwendungen gehören auch Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit sie erforderlich sind, um Versicherungsschutz in dem von den gesetzlichen Krankenversicherungen gewährten Umfang zu erlangen. Insbesondere bei Familien mit Kindern reichen, so der BFH, die gesetzlichen Höchstbeträge aber häufig nicht zur Erlangung von Krankenversicherungsschutz in entsprechendem Umfang aus.

**Empfehlung:** Ob es genügt, wenn die Finanzverwaltung Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Begrenzung

der Vorsorgeaufwendungen vorläufig erlässt, ist zweifelhaft. Um die Einkommensteuerbescheide offen zu halten, sollte daher in Absprache mit Ihrem Ansprechpartner in unserem Hause Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf das bald anhängige Verfahren beim BVerfG beantragt werden.

**Mehr zum Thema:** Den BFH-Beschluss (Az.:X-R-20/04) vom 14.12.2005 finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

## ■ Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte ab 1999 verfassungsgemäß

**Für wen:** Steuerpflichtige, die für die Jahre ab 1999 ein Einspruchsverfahren hinsichtlich ihrer Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften führen.

**Sachverhalt:** Das Bundesverfassungsgericht hatte durch Urteil vom 9.3.2004 die Besteuerung privater Wertpapiergeschäfte für die Jahre 1997 und 1998 für verfassungswidrig und den § 23 EStG a. F. insoweit für nichtig erklärt. Dies ist mit dem Vorliegen von strukturellen Vollzugshindernissen (dergestalt, dass die gleichmäßige Steuererhebung in der Praxis nicht gesichert sei) begründet worden. Auf Grund dieses Urteils ist in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen für die noch offenen Veranlagungen ab dem Jahr 1997 Einspruch gegen die Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte eingelegt worden.

Der Bundesfinanzhof hat nun aber mit Urteil vom 29.11.2005 entschieden, dass die Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte ab dem Jahr 1999 verfassungsgemäß ist. Es wird mit Hinweis auf die Einführung des Kontenabrufverfahrens (§ 93 AO) die Auffassung vertreten, dass nicht mehr von einem Vollzugsdefizit ausgegangen werden kann.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 29.11.2005 (Az.:IX-R-49/04) ist unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) einsehbar.

## Rechnungslegung

### ■ Bilanzierung von Gesellschafterdarlehen bei Rangrücktritt

**Für wen:** Unternehmen in der Krise, die Rangrücktrittsvereinbarungen mit Gläubigern, in der Regel Gesellschaftern, getroffen haben.

**Sachverhalt:** Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist es üblich, dass die Gesellschafter bezüglich ihrer (Darlehens-)Forderungen gegen das Unternehmen einen sog. Rangrücktritt vereinbaren, um so den Insolvenzgrund der Überschuldung zu vermeiden.

Der BGH hatte in 2001 entschieden, dass hierzu ein qualifizierter Rangrücktritt erforderlich ist. Das heißt, der Gesellschafter muss erklären, dass er bis zur Abwendung der Krise nicht nur hinter die übrigen Gläubiger zurücktritt, sondern auch nur zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen seiner Mitgesellschafter befriedigt wird. Das BMF hat dann mit einem Schreiben vom 18.8.2004 für große Verwirrung gesorgt, in dem es – allerdings für den einfachen Rangrücktritt – festlegte, dass der Rangrücktritt neben der Tilgung aus zukünftigen Gewinnen oder einem Liquidationsüberschuss auch eine Tilgungsmöglichkeit aus sonstigem freiem Vermögen vorsehen müsse. Andernfalls sei die Verbindlichkeit gewinnerhöhend und damit grundsätzlich steuerwirksam auszubuchen. Unklar war, ob ein solchermaßen formulierter Rangrücktritt geeignet ist, die Überschuldung zu verhindern.

Der BFH hat nun in einem neuen Urteil die Aussagen des BMF relativiert und entschieden, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Tilgungsmöglichkeit aus sonstigem freiem Vermögen der Passivierung der Verbindlichkeiten nicht entgegen steht. Außerdem hat er klar gestellt, dass auch ein qualifizierter Rangrücktritt nicht zur steuerwirksamen Ausbuchung der Verbindlichkeit führt.

**Empfehlung:** Obwohl das Problem durch das BFH-Urteil deutlich entschärft wurde, sollten Sie bestehende Rangrücktritte sicherheitshalber durch unser Haus prüfen lassen.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 10.11.2005 (Az.: IV-R-13/04) steht unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) zum download bereit.

### ■ Pensionsrückstellungen: Bewertung nach „Heubeck 2005 G“ in der Steuer- und Handelsbilanz

**Für wen:** Unternehmen, die Pensionsrückstellungen zu Stichtagen nach dem 6.7.2005 bilanzieren.

**Sachverhalt:** Das BMF hat mit Schreiben vom 16.12.2005 zur erstmaligen Anwendung der sog. Generationentafeln von Prof. Klaus Heubeck Stellung genommen. Bisher wurden zur Ermittlung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten meist die „Heubeck-Richttafeln 1998“ verwendet. Es handelte sich um sog. Periodentafeln, bei denen die Sterbewahrscheinlichkeiten für alle Geburtsjahrgänge identisch waren. Mit jeder durch gestiegene Lebenserwartung erforderlichen Änderung der Richttafeln ergaben sich teilweise erhebliche „Bewertungssprünge“ bei unveränderten Zusagen und ansonsten unveränderter Bewertungsmethodik. Das soll mit den sog. Generationentafeln zukünftig vermieden werden. Sie erfassen die Sterbe-

wahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Geburtsjahrgang. Die zukünftige Entwicklung ist bereits als Prognose berücksichtigt. Je nach Zusammensetzung des Bewertungsbestandes können sich zum 31.12.2005 Erhöhungen aber auch Verminderungen der Pensionsrückstellungen ergeben.

Nach dem BMF-Schreiben sind zunächst die Unterschiedsbeträge zu ermitteln, die sich im Übergangsjahr (also meist zum 31.12.2005) aus der Anwendung von bisherigem und neuem Tafelwerk ergeben. Ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag ist gleichmäßig auf das Übergangsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre zu verteilen. Eine längere Verteilung ist zulässig; eine kürzere nicht.

**Handelsrechtlich** ist ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag aus geändertem Tafelwerk Aufwand oder Ertrag des Übergangsjahres. Eine Verteilung auf zukünftige Geschäftsjahre ist nicht zulässig. Die Generationentafel gilt werterhellend für alle noch aufzustellenden Abschlüsse, unabhängig vom Stichtag.

**Empfehlung:** Für die Handelsbilanz hielt das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland 1998 Rechnerzinsätze zwischen ca. 3% und ca. 6% zur Ermittlung des Rückstellungswertes für angemessen (langfristig erreichbare Unternehmensrenditen im Sinne einer Gesamtkapitalrendite vor Steuern). Je nach Branche dürfte aber die Ausnutzung der Spanne nach oben heute unseres Erachtens tendenziell zu Unterbewertungen führen. Sollte daher die Umstellung auf die Generationentafel bilanzpolitische Handlungsspielräume eröffnen, weil sich z.B. der Rückstellungswert mindert, ist (kompensierend) eine Minderung des Rechnerzinssatzes dringend in Betracht zu ziehen. Eine Veränderung des angewendeten Zinssatzes ist im Anhang anzugeben.

## Recht

### ■ Kapitalerhaltung und Haftungsrisiken bei Cash-Management-Systemen

**Für wen:** Unternehmen, die als Kapitalgesellschaften oder GmbH & Co. KG innerhalb einer Unternehmensgruppe physische Cash-Management Vereinbarungen zu Zwecken der Zins- und Liquiditätsoptimierung mit Banken geschlossen haben und bei denen keine Ergebnisabführungsverträge bestehen.

**Sachverhalt:** Der Geldtransfer zwischen den Gesellschaften im Rahmen eines cash-poolings ist rechtlich als Darlehen zu qualifizieren. Problematisch sind Darlehen von Gesellschaften an ihre Gesellschafter. Für cash-pooling-

Verfahren gibt es keine Sonderrechtslage. Das ist erst jüngst noch vom BGH für eine Kapitaleinzahlung entschieden worden, die im cash-pool „verschwand“.

Der BGH hat mit Urteil vom 24.11.2003 (ebenso jetzt OLG München, Urteil v. 24.11.2005) für die GmbH entschieden, dass eine Kreditgewährung an Gesellschafter, die nicht aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen, sondern zu Lasten des gebundenen Vermögens (Stammkapital) der GmbH erfolgt, als verbotene Auszahlung zu qualifizieren ist, selbst wenn der Rückzahlungsanspruch werthaltig sein sollte. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung. Als Folge einer „schädlichen“ Darlehensgewährung an Gesellschafter, entsteht ein Rückzahlungsanspruch der GmbH in Höhe des die Stammkapitalziffer beeinträchtigenden Darlehensbetrages. Die Geschäftsführer haften für diesen Anspruch solidarisch.

Die Übertragbarkeit der neuen, verschärften Grundsätze des BGH auf die GmbH & Co. KG ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt. Die Praxis sollte von Übertragbarkeit ausgehen. Demzufolge sind Ausleihungen im „Cash-pool-Verfahren“ an Kommanditisten, die von freien Rücklagen sowohl der Komplementär-GmbH als auch der KG sowie durch das Kommanditkapital der KG und etwaige Gewinnvorträge/Bilanzgewinne der Komplementär-GmbH nicht gedeckt sind, als Verstoß gegen § 30 GmbHG zu werten.

**Empfehlung:** Poolvereinbarungen sollten vorsehen, dass die Geschäftsführung die Abführung von Liquidität zu unterlassen hat, wenn die Ausleihungen nach pflichtgemäßer Beurteilung das freie Kapital (Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge) übersteigen werden oder die gruppenangehörige Gesellschaft die Mittel zur Tilgung eigener Verbindlichkeiten unmittelbar benötigt. Zur Beantwortung von Detailfragen und zur Ermittlung „kritischer“ Ausleihungen im Unternehmensverbund stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

**Mehr zum Thema:** BGH, Urteil v. 24.11.2003 (Az.:II-ZR-171/01), in: DER BETRIEB 2004, S. 371ff; und OLG München, Urteil vom 24.11.2005, Az.:23-U-3480/05 (nicht rechtskräftig), in: GmbH Rundschau 2006, S. 144ff.

### ■ Energiepass für Immobilien ab 2006

**Für wen:** Hauseigentümer, die eine gebrauchte Immobilie vermieten oder verkaufen wollen.

**Empfehlung:** Der sog. Energiepass sollte nach dem Willen der Europäischen Kommission bei Verkauf und Vermie-

tung einer gebrauchten Immobilie zum 4.1.2006 verpflichtend eingeführt werden. Da es in Deutschland aber an den erforderlichen Ausführungsbestimmungen fehlt, ist mit einer verbindlichen Einführung erst im Laufe diesen Jahres zu rechnen. Zudem sind großzügige Übergangsfristen vorgesehen. Für Neubauten sind solche Energiepässe bereits seit 2002 vorgeschrieben.

Der Energiepass, der den Energieverbrauch eines Gebäudes pro Quadratmeter angibt und bewertet, soll Hauseigentümer dazu veranlassen, Energie einzusparen, um beim Verkauf höhere Preise erzielen zu können als mit einer sog. „Energieschleuder“. Ein solcher von Baufachleuten erstellter Energiepass ist maximal 10 Jahre gültig. Kritiker des Energiepasses sind der Auffassung, dass es bei Altbauten aufgrund der gewählten Berechnungsweise zu deutlichen Abweichungen vom tatsächlichen Energieverbrauch kommen kann.

Darüber hinaus müssen gemäß der in 2002 in Kraft getretenen Energieeinsparverordnung vor dem 1.10.1978 eingebaute oder aufgestellte Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, bis zum 31.12.2006 außer Betrieb genommen werden (bei Unterschreitung bestimmter Grenzwerte erst bis zum 31.12.2008). Bei selbstbewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern gilt dies jedoch erst bei Eigentümerwechsel; dann mit einer Frist von zwei Jahren.

**Empfehlung:** Unabhängig vom Energiepass sollte der Käufer einer Immobilie stets das Alter und den Zustand des Heizkessels überprüfen. Insbesondere bei Kaufpreisverhandlungen sollte einkalkuliert werden, dass der Käufer gesetzlich verpflichtet ist, Nachrüstungen im Bedarfsfall vorzunehmen.

**Mehr zum Thema:** Weitere Informationen finden Sie unter „[www.gebaeudeenergiepass.de](http://www.gebaeudeenergiepass.de)“.

## ■ Kündigung: Auch bei Versetzungsklausel keine betriebsübergreifende Sozialauswahl

**Für wen:** Arbeitgeber mit mehreren Niederlassungen.

**Sachverhalt:** Ein Kaufhausunternehmen hatte eine Filiale geschlossen und den dort Beschäftigten die betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen. Ein leitender Mitarbeiter wandte sich gegen die Kündigung mit dem Argument, es hätte eine betriebsübergreifende Sozialauswahl durchgeführt werden müssen, da der Arbeitgeber sich vertraglich das Recht vorbehalten hatte, ihn an einen anderen Dienstort versetzen zu können. Das BAG hat jetzt jedoch mit zwei Urteilen vom 2.6.2005 und 15.12.2005 (Az.:2-AZR-199/05) entschieden, dass die Sozialauswahl auch in solchen Fällen streng betriebsbezogen durchzuführen ist. Ein Recht zur örtlichen Versetzung ändert daran nichts. Der Arbeitgeber ist nicht gezwungen, für den betreffenden Arbeitnehmer einen besetzten Arbeitsplatz in einer anderen Filiale des Unternehmens „frei zu kündigen“.

**Empfehlung:** Arbeitgeber, die bisher von Versetzungsklauseln Abstand genommen haben, um eine spätere Trennung nicht zu erschweren, können solche Klauseln wieder in Erwägung ziehen. Allerdings erweitert eine Versetzungsklausel den Weiterbeschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers: So hätte er im Falle des betriebsbedingten Wegfalls seines Arbeitsplatzes Anspruch auf Versetzung auf einen **freien** Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb des Unternehmens.

## Bonmot zum Schluss

*„Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist, findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte.“*

(Sir Peter Ustinov, 1921-2004, engl. Schriftsteller u. Schauspieler)

## Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.